

Marculf II,8 (deu)

NOCH EINE DIESER ART OHNE VERMINDERUNG

Diese andere [Fassung] gleicht der vorangegangenen vom Beginn bis zu:¹

... solange Du am Leben sein wirst, nach Art des Nießbrauchs² besitzen sollst. Und nach deinem Hinscheiden soll es an unsere rechtmäßigen Erben fallen und Du sollst keinerlei Recht darauf haben, irgendetwas davon zu entfernen oder zu vermindern³.

In gleicher Weise auch ich, die Soundso: Mein allersüßester Gemahl Soundso, Deine Zärtlichkeit gemahnte mich zu einem Ausgleich für Deine Habe, die Du an mich übertragen hast. So Du mich in dieser Welt überleben solltest, sollst Du meine ganze Habe⁴, was auch immer ich in welcher Art wo auch immer besitze, sowohl die Ländereien [als auch] das Übrige, zum Gebrauch als *beneficium*⁵ besitzen und Du sollst keinerlei Recht darauf haben, irgendetwas davon zu entfernen oder zu vermindern, es sei denn allein zum Gebrauch⁶. Und nach deinem Hinscheiden, soll sie an unsere rechtmäßigen Erben fallen.

[Falls aber jemand ...]

¹ Es handelt sich hier nicht um eine neue Formel, sondern um eine Alternative für Teile des Formulars von Marculf II,7. Im Gegensatz zum ersten Buch wurden die alternativen Formulierungen nicht mit *si ita conuenit* in den Text eingefügt, sondern als eigenständige Einheit in die Sammlung aufgenommen.

² Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, Römisches Recht, S. 184-191; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 303; J.-F. Lemarignier, Les actes de droit privé, S. 44.

³ Gegenüber Marculf II,7 entfällt hier das Recht der Ehefrau, Schenkungen aus dem Eigentum des Mannes an kirchliche Institutionen zu machen.

⁴ Mit *omnes res meas* beginnt an dieser Stelle der alternative Text zu Marculf II,7, der sich alleine auf die Schenkung der Ehefrau an ihren Mann bezieht. Im Unterschied zu Marculf II,7 erhält der Ehemann die Güter seiner Frau hier nicht ohne Einschränkungen, sondern lediglich als *sub usu beneficio*, möglicherweise korrespondierend zur auf *ususfructus* beschränkten Schenkung des Ehemannes an seine Frau.

⁵ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, Les diverses acceptions, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 62 und 70f.

⁶ Das Nutzungsrecht durch den *ususfructus* war nach römischem Recht mit der Pflicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaften verbunden. Eingriffe in die Substanz oder Veränderungen am Wesen der Sache waren entsprechend untersagt. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 379. Mit diesem Passus scheint demgegenüber die Möglichkeit eines Wertverlustes durch die normale Bewirtschaftung eingeräumt worden zu sein. Dieser Passus folgt der Regelung der Lex Ribuarua 49, nach welcher in Fällen der gegenseitigen Erbeinsetzung durch Eheleute die Güter nach dem Ableben beider an die gesetzmäßigen Erben fallen sollte, ausgenommen Minderungen durch fromme Stiftungen und Lebensunterhalt.